

Weisung Wettspiel Supercup

Ausgabe II / 2021

Ausgabe I: Genehmigt durch den ZV am 29. Juni 2015

Ausgabe II: Genehmigt durch den ZV am 19. Mai 2021



1. Grundlagen

1.1. Geltungsbereich

Dieser Weisung sind verpflichtet: Vereine, Spieler*innen und Funktionär*innen der teilnehmenden Teams, Verbandsfunktionär*innen, Schiedsrichter*innen.

1.2. Einordnung

Die vorliegende Weisung Wettspiel Supercup ist den Statuten untergeordnet und ergänzt die Reglemente der Abteilungen sowie alle anderen Reglemente von swiss unihockey.

Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet das zuständige Organ von swiss unihockey (Zentralvorstand). Erscheint die Weisung in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeit der deutsche Wortlaut verbindlich.

1.3. Anfragen

Alle Anfragen zu dieser Weisung müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

1.4. Entschädigungen

Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.

1.5. Beweispflicht

Im Streitfall ist der*die Kläger*in gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig. Bei Gesuchstellung bestätigt der Verein mit seiner Unterschrift, dass das Einverständnis des jeweiligen Antragsstellers sowie dasjenige seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

1.6. Inkraftsetzung

Diese Weisung wurde vom Zentralvorstand von swiss unihockey am 29. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

Die Weisung wurde im Mai 2021 überarbeitet und vom Zentralvorstand von swiss unihockey am 19. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

1.7. Form

Der Supercup ist eine offizielle Veranstaltung von swiss unihockey.

1.8. Grundlage

Wo in dieser Weisung nichts anderes festgehalten ist, findet das WSR sowie die dazugehörende Weisung Spieldurchführung sachgemäss Anwendung.

1.9. Urheberrecht

© by swiss unihockey, Alle Rechte vorbehalten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.



2. Veranstaltung

2.1. Allgemein

Die Bewilligung der Durchführung des Supercups ist swiss unihockey vorbehalten.

2.2. Kompetenzen

Die Durchführung des Supercups liegt in der Kompetenz von swiss unihockey bzw. dessen Vorstand (ZV), der eine Projektleitung, einen Ausschuss oder einen externen Partner (Organisator) für die Organisation bestimmen kann.

2.3. Rechte

Eine Veräusserung und/oder Abtretung vorgängig definierter Rechte des Supercups durch swiss unihockey an einen externen Partner sind möglich. Dieser Fall benötigt zur Regelung eine separate Vereinbarung.

Administrativer Support für einen externen Partner kann über die Geschäftsstelle von swiss unihockey erfolgen.

2.4. Werbung

Für den Supercup gilt das Werbereglement (WER) von swiss unihockey.

2.5. Datum

Das Austragungsdatum wird im Rahmen des Spielplanprozesses von swiss unihockey bekanntgegeben. Der detaillierte Spielplan wird spätestens zwei Monate vor der Austragung des Supercups durch den Organisator erstellt und kommuniziert.

2.6. Austragungsort

Der Entscheid über die Vergabe des Austragungsortes liegt beim Organisator bzw. Rechteinhaber des Supercups.

2.7. Spielformat

Der Supercup wird pro Kategorie (Frauen/Männer) als Turnier mit je vier Teams ausgetragen. Er beinhaltet mindestens Halbfinal- und Finalspiele. Die Spiele um Platz drei (Kleine-Finale) müssen nicht zwingend durchgeführt werden.

Die Festlegung der Halbfinal-Paarungen werden durch swiss unihockey bzw. den Zentralvorstand (ZV) bestimmt.

3. Infrastruktur

3.1. Spielinfrastruktur

Der Organisator hat die Verfügbarkeit der geeigneten Infrastruktur (gemäss gültigen Spielregeln SPR und Wettspielreglement WSR) und deren korrekter Handhabung über die gesamte Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Die Spiele werden auf dem Grossfeld ausgetragen.



3.2. Garderoben

Es müssen mindestens vier Teamgarderoben und eine Garderobe für Schiedsrichter am Austragungsort zur Verfügung stehen.

3.3. Sicherheit

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung obliegt dem Organisator. Der Organisator haftet für seine personifizierten Vertreter.

4. Durchführung

4.1. Spielregeln

Die Partien werden nach den Spielregeln (SPR) von swiss unihockey gespielt sofern in dieser Weisung keine Ausnahmen aufgeführt sind.

4.2. Supercupsieg

Das Siegerteam ist Gewinner des Supercups.

Die Siegerteams erhalten einen Wanderpokal sowie eine Goldmedaille pro Teammitglied. Die Finalverlierer erhalten eine Silbermedaille pro Teammitglied.

4.3. Spielzeit

Die Spielzeit dauert 3x20 Minuten wobei die gesamte Spielzeit effektiv gemessen wird. Eine Drittelspause dauert 15 Minuten, wobei der Veranstalter die Pause auf 10 Minuten kürzen kann.

Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit wird nach einer Pause von 2 Minuten in einer Verlängerung von max. 5 Minuten bis zum nächsten Tor weitergespielt (sudden death). Sollte eine Partie auch nach der Verlängerung unentschieden enden, wird ein Penaltyschiessen mit jeweils drei Schützen ausgetragen. Gibt es nach drei Schützen keine Entscheidung, fährt jedes Team mit jeweils einem Schützen bis zur Entscheidung fort. Es dürfen dabei andere Spieler als bei den ersten drei Penaltys aufgestellt werden.

4.4. Heimrecht

Folgende Regeln werden angewendet:

Schweizer Meister: Heimrecht in jeder Partie

Cupsieger: Heimrecht in jeder Partie, ausser gegen den Schweizer Meister Verlierer Superfinal: Heimrecht in jeder Partie, ausser gegen den Cupsieger und den

Schweizer Meister

Verlierer Cupfinal: Kein Heimrecht, ausser gegen qualifizierte Teams, die weder im

Superfinal noch im Cupfinal standen.

Kann keine der oben genannten Regeln angewendet werden, besitzt das Team, das in der Meisterschaftsqualifikation der vorangegangenen Saison besser platziert war, Heimrecht.

4.5. Zugang Spielfeld

Das Spielfeld muss spätestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn fertig aufgebaut und bespielbar sein. Die Teams haben Anrecht auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit auf dem Spielfeld.



4.6. Spielplan

Der Spielplan ist verbindlich. Weder die Paarung noch die Reihenfolge der Spiele darf verschoben werden, auch nicht durch den Schiedsrichter.

4.7. Spielsekretariat

Das Spielsekretariat (Spielsekretär*innen, Zeitnehmer*innen, Speaker*innen, Führung Liveticker) wird vom Organisator gestellt. Es muss immer eine offizielle Spielsekretär*in am Jurytisch anwesend sein. Für die Qualifikation und Rahmenbedingungen gilt das "Spielsekretärreglement (SPS)" von swiss unihockey.

4.8. Spiel- und Strafzeitmessung

Die Spiel- und Strafzeitmessung obliegt dem Organisator.

4.9. Pflichten Schiedsrichter*innen

Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter*innen sind im "Schiedsrichterreglement" festgelegt.

4.10. Teamblatt und Spielbericht

Die Teammeldung erfolgt gem. WSR Art. 2.13 bis 2.15.

Für alle Spiele ist ein Spielbericht auszufüllen. Details zur Handhabung des Spielberichts sind in der Weisung Spieldurchführung zu finden.

4.11. Line Up

Für den Supercup wird ein separates Line Up erstellt und den Teams sowie den Schiedsrichtern im Vornherein des Supercups zugestellt.

4.12. Meeting vor dem Spiel

Das Meeting vor dem Spiel findet gem. Weisung Spieldurchführung 4.1.2 statt.

4.13. Entschädigung SR

Die Schiedsrichter werden für ihren Einsatz wie folgt entschädigt:

- Spielleitungsentschädigung Meisterschaft pro Spiel und Schiedsrichter
 - o CHF 160.00 bei den Frauen
 - o CHF 200.00 bei den Männern
- Verpflegungsentschädigung pro Einsatztag/-ort und Schiedsrichter: CHF 30.00
 - o CHF 30.00 bei den Frauen und Männern

5. Teamqualifikation

5.1. Qualifizierte Teams

Folgende Teams sowohl bei den Frauen wie auch bei den Männern sind zur Teilnahme am Supercup qualifiziert:

- Teilnehmer des Superfinals



- Teilnehmer des Mobiliar Unihockey Cupfinals

Erreichten ein oder zwei Teams sowohl das Super- als auch das Cupfinal, werden die freien Plätze mit den in der Qualifikation der vorangegangenen Meisterschaft besten platzierten Teams, die in keinem der beiden Finals vertreten waren, aufgefüllt.

Konnte einer der beiden Wettbewerbe nicht stattfinden, sind alle Halbfinalisten des gespielten Wettbewerbs für den Supercup qualifiziert.

Konnte keiner der beiden Wettbewerbe stattfinden, definiert der Zentralvorstand von swiss unihockey die Teilnehmer.

5.2. Teamanmeldung

Es gibt keine eigene Teamanmeldung für den Supercup. Die qualifizierten Teams müssen über eine gültige Teamanmeldung für die offizielle Meisterschaft (gemäss WSR) verfügen, um am Supercup spielberechtigt zu sein.

5.3. Teamteilnahme

Die Teilnahme der qualifizierten Teams ist obligatorisch. Die Vereine sind verpflichtet mit dem in der Meisterschaft am höchsten eingestuften Team ihres Vereins anzutreten.

Bei Nichtbefolgen können Sanktionen durch den Verband ausgesprochen werden gem. WSR.

5.4. Prämien

Den Teams erhalten folgende Prämien

- Antrittsgage pro Spiel (CHF 1000.00)
- Finalsiegprämie (CHF 1500.00)

5.5. Anreisepauschale

Den Teams erhalten eine Anreisepauschale (CHF 1500.00).

5.6. Spezielle Dress

Der Organisator hat das Recht, die Teams mit speziell für den Supercup produzierten und gebrandeten Spielerdress auszustatten. Eine damit verbundene allfällige Entschädigung für die teilnehmenden Teams oder ein Einbezug der Teamsponsoren wird in einer separaten Weisung festgehalten.

6. Qualifikation Spieler*innen

6.1. Grundlage

Die Qualifikation der Spieler*innen erfolgt gemäss WSR.

6.2. Doppelte Spielberechtigung

Während der gesamten Austragungsdauer des Supercups finden die Bestimmungen betreffend "Doppelter Spielberechtigung" keine Anwendung bzw. ist der Einsatz solcher Spieler*innen nur im Stammverein gestattet.

6.3. Auswirkungen auf den ordentlichen Spielbetrieb



Vergehen, die gemäss den Reglementen eine Sperre nach sich ziehen, haben eine Auswirkung auf den ordentlichen Spielbetrieb (Meisterschaft und Cup).

7. Protest

7.1. Weiterleitung

Wird von einem beteiligten Team gemäss WSR Protest eingelegt, muss dieser nach Ankündigung und Bestätigung unverzüglich der Disziplinarkommission zugestellt werden. Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet den Protest nach Eingang der Projektleitung Supercup zu melden. Die Projektleitung ist verantwortlich, dass dieser Protest ohne Zeitverzögerung der Disziplinarkommission zugestellt wird und der Empfang bestätigt wird.